

07/BV/082/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Gebührensatzung für die Benutzung der Feierhallen in Werder und Kölln

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Anja Schmidt	<i>Datum</i> 13.06.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Werder (Entscheidung)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt

Die Friedhöfe in Werder und im Ortsteil Kölln gehören beide zur Kirchengemeinde Siedenbollentin. Die beiden Grundstücke auf denen die Feierhallen stehen, gehören zum Eigentum der Gemeinde Werder.

Für die Feierhallen entstehen jährlich Aufwendungen, die laut Haushaltsicherungskonzept (Nr. 06/2021) abgedeckt werden müssen. Um die Maßnahme zu realisieren, wurde anhand verschiedener Faktoren eine Kalkulation erstellt. Für die Benutzung der Feierhallen wurde eine Gebühr in Höhe von 115,75 € kalkuliert.

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen ist im Gegensatz zu anderen im Umkreis liegenden Gemeinden unverhältnismäßig hoch. Durchschnittlich liegen die Gebühren zwischen 50,00 € und 80,00 €. Die Gemeindevertreter können eine geringere Gebühr beschließen.

Gemäß § 22 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Werder beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Feierhallen in Werder und Kölln in Höhe von €.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 5.5.3.00.43229000 Bezeichnung: Feierhallenbenutzung		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	0,00	Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:	0,00	Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	0,00	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	0,00	noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen Werder und Kölln in der Gemeinde Werder öffentlich
---	---

Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen in Werder/ Kölln in der Gemeinde Werder

PRÄAMEBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die Gemeindevertretung Werder am 29.06.2022 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

Benutzungsgebühr Trauerhalle:

..... €

§ 5
Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werder, 29.06.2022

Michael Frese
Bürgermeister

- Siegel-

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen in Werder und in Kölln.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Frese
Bürgermeister